

**Anpassungen in der BetmVV-EDI, Revision der Anhänge 1, 2, 5-8. Die Anpassungen treten auf 1. Oktober 2017 in Kraft**

**Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat folgende Änderung per 1. Oktober 2017 in Kraft gesetzt:**

**Substanzen oder Präparate die neu in die Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (BetmVV-EDI) aufgenommen werden und ab 1. Oktober 2017 unter die Betäubungsmittelgesetzgebung fallen:**

*Neu in Verzeichnis a, Anhang 1 und 2 aufgenommen werden:*

- Mitragynin
- 7-Hydroxymitragynin
- Carfentanyl

*Neu in Verzeichnis f, Anhang 7 aufgenommen werden folgende Vorläuferstoffe:*

- N-Phenethyl-4-piperidon (NPP)
- 4-Aminophenyl-N-phenethylpiperidin (4-ANPP)

*Präparate, die Pseudoephedrin oder Ephedrin über der definierten Grenze enthalten, werden neu in Verzeichnis f, Anhang 7 aufgenommen:*

- Pseudoephedrinhaltige Präparate

Von der Kontrolle ausgenommen sind Präparate, wenn sie einen oder mehrere andere Bestandteile (Wirk- oder Hilfsstoff) und als Base berechnet je Einnahme-Einheit nicht mehr als 50mg Pseudoephedrin enthalten.

- Ephedrinhaltige Präparate

Von der Kontrolle ausgenommen sind Präparate, wenn sie einen oder mehrere andere Bestandteile (Wirk- oder Hilfsstoff) und als Base berechnet je Einnahme-Einheit nicht mehr als 15mg Ephedrin oder in nicht abgeteilter Form höchstens 10mg/ml Ephedrin enthalten.

*Folgende Vorläuferstoffe werden ab der definierten Grenze neu in Verzeichnis f, Anhang 7 aufgenommen.*

Für diese Vorläuferstoffe gelten folgende erleichterte Kontrollmassnahmen:

Von der Kontrolle ausgenommen sind Unternehmen mit einer Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen des Verzeichnisses f.

Dies bedeutet, dass für den Umgang mit diesen Vorläuferstoffen eine Betriebsbewilligung gemäss Art. 5 BetmKV (SR 812.121.1) erforderlich ist. Weitere Kontrollmassnahmen sind nicht vorgesehen.

- Chlorephedrin
- Chlorpseudoephedrin
- 3-Oxo-2-phenylbutanamid
- Phenyl-2-hydroxypropansulfonsäure
- Ester der Phenylelessigsäure ab 100g
- 2-Methyl-3-phenyloxirancarbonsäure und deren Ester ab 100g
- 3-Methyl-3-phenyloxirancarbonsäure und deren Ester ab 100g
- 2-Methyl-3-[3',4'-(Methylenedioxy)phenyl]oxirancarbonsäure und deren Ester ab 100g
- N-Alkyl-N-[3',4'-(Methylenedioxy)phenyl]propan-2-ylcarbaminsäure und deren Ester ab 100g
- N-[3',4'-(Methylenedioxy)phenyl]propan-2-ylcarbaminsäure und deren Ester ab 100g

**Substanzen, für die eine Anpassung des Kontrollumfangs erfolgt. Sie werden in der Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (BetmVV-EDI) in ein anderes Verzeichnis eingeteilt. Die Anpassungen treten ab 1. Oktober 2017 in Kraft:**

*Acetanhydrid und Kaliumpermanganat werden ab der definierten Grenze in Verzeichnis f, Anhang 7 aufgenommen und aus Verzeichnis g, Anhang 8 gestrichen*

Für die beiden Vorläuferstoffe gelten folgende erleichterte Kontrollmassnahmen:

Unternehmen mit einer Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen des Verzeichnisses f sind ausgenommen von der Buchführungspflicht im Inlandhandel und der Bewilligungspflicht für die Einfuhr.

Eine Betriebsbewilligung gemäss Art. 5 BetmKV ist für den Umgang mit diesen Vorläuferstoffen ab der definierten Grenze in jedem Fall erforderlich.

- Acetanhydrid ab 100kg
- Kaliumpermanganat ab 5kg

*Eine Reihe an Substanzen wurden international unter Kontrolle gestellt. Sie werden daher in Verzeichnis d, Anhang 1 und 5 aufgenommen und in Verzeichnis e gestrichen.*

- AH-7921 (Streichung aus Verzeichnis e Nr. 120)
- 25B-NBOMe (Streichung aus Verzeichnis e Nr. 110)
- 25C-NBOMe (Streichung aus Verzeichnis e Nr. 61)
- 25I-NBOMe (Streichung aus Verzeichnis e Nr. 62)
- AM-2201 (Streichung aus Verzeichnis e Nr. 46)
- Acetylfentanyl (Streichung aus Verzeichnis e Nr. 179)
- MT-45 (Streichung aus Verzeichnis e Nr. 212)
- alpha-Pyrrolidinovalerophenon, alpha-PVP (Streichung aus Verzeichnis e Nr. 29)
- para-Methyl-4-methylaminorex, 4,4'-DMAR (Streichung aus Verzeichnis e Nr. 216)
- Methoxetamin (Streichung aus Verzeichnis e Nr. 57)
- U-47700 (Streichung aus Verzeichnis e Nr. 204)
- Butyrfentanyl, Butanoylfentanyl (Streichung aus Verzeichnis e Nr. 180)
- 4-MEC (Streichung aus Verzeichnis e Nr. 19)
- Ethylon (Streichung aus Verzeichnis e Nr. 24)
- Pentedron
- Ethylphenidat (Streichung aus Verzeichnis e Nr. 90)
- Methiopropamin, MPA (Streichung aus Verzeichnis e Nr. 56)
- MDMB-CHMICA (Streichung aus Verzeichnis e Nr. 173)
- 5F-APINACA, 5F-AKB48 (Streichung aus Verzeichnis e Nr. 109)
- XLR-11 (Streichung aus Verzeichnis e Nr. 75)

Wenn sie bereits über die erforderliche Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen gemäss Art. 5 BetmKV bzw. eine Ausnahmegewilligung nach Art. 8 BetmKV verfügen, sind ab dem 1. Oktober 2017 die den Verzeichnissen entsprechenden Kontrollmassnahmen erforderlich.

Sollten sie nicht über eine erforderliche Bewilligung, wie Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen, Importbewilligung oder Exportbewilligung verfügen, bitten wir Sie uns schnellstmöglich ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Die gültigen Verzeichnisse der BetmVV-EDI sind unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) veröffentlicht. (unter Bundesrecht und Systematische Rechtssammlung, SR 812.121.11)

Weitere Informationen sowie Formulare finden Sie unter [www.swissmedic.ch/betm](http://www.swissmedic.ch/betm)